

DIAG-INFO 02/2014

Diözesane AG der Mitarbeitervertretungen im caritativen Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart

13. März 2014



www.diag-mav.de

Grauzone—geteilte Dienste

„Fritze, wann hast du das letzte Mal mit deiner Mama gefrühstückt oder zu Abend gegessen?“

Wenn Fritze jetzt länger überlegen muss, dann könnte es sein, dass seine Mama in einem pflegerischen oder anderen sozialen Beruf arbeitet und häufig geteilte Dienste leisten muss. Prima für die Einrichtung, aber schlecht für die Familie!

Immer häufiger müssen Mitarbeiter in Schicht- und Wechselschichtarbeit sogenannte „geteilte Dienste“ leisten. Die Schicht könnte von 6:00 - 9:00 Uhr und am gleichen Tag von 17:00 - 20:00 Uhr dauern. Neben der ungünstigen zeitlichen Inanspruchnahme fallen auch doppelte Fahrtkosten an.

Betroffen sind vor allem Frauen, die in solchen Berufen arbeiten und in der Regel den Familienalltag bewältigen müssen.

Zurecht fragen die Mitarbeiter, ob diese Schichten überhaupt zulässig sind. Im Bereich der AVR-Caritas werden geteilte Dienste in der Anlage 1, Abschnitt VII

erwähnt. Dagegen in den Anlagen 31-33 überhaupt nicht. Hieraus schließen Experten, dass geteilte Dienste in den Anlagen 31-33 überhaupt nicht zulässig sind. Andere Experten kommen zu dem Schluss, dass die Nichterwähnung des geteilten Dienstes den selbigen nicht ausschließt und der Dienstgeber durch sein Direktionsrecht diesen Dienst anordnen kann.

„Die Zustimmung der MAV zu geteilten Diensten ist erforderlich!“

**1000
GETEILTE DIENSTE
- EINE CHANCE?**

Unstrittig ist, dass diese Dienste auf freiwilliger Basis geleistet werden können.

Mitarbeiter in unseren Einrichtungen empfehlen wir, sich an Ihre Mitarbeitervertretung zu wenden. Es könnte gut sein, dass die MAV gar nichts von diesen Diensten weiß.

Herausgegeben vom DIAG-Vorstand, caritativer Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart

V.i.S.d.P.: Lothar Bolz, c/o St. Lukas-Klinik gGmbH, Siggerweilerstrasse 11, 88074 Meckenbeuren, Mail: lothar.bolz@diag-mav.de

Vervielfältigung und weite Verbreitung mit Quellenangabe erlaubt und erwünscht!

Will der Dienstgeber geteilte Dienste einführen und anordnen so muss nach § 36 (1) MAVO-DRS die MAV zustimmen.

Tut Sie dies nicht, dann muss in einem Einigungsgespräch nach einer Lösung gesucht werden. Neben der unklaren rechtlichen Situation gibt es gute Gründe die dem Dienstgeber in solch einem Einigungsgespräch dargelegt werden können:

⇒ Fehlende Erholungszeiten. Wer dauerhaft abends spät heimkommt und morgens früh raus muss, der kann nicht regenerieren. Die Arbeit wird zur Last und die Motivation sinkt.

⇒ Mangelnde Identifizierung mit der Einrichtung. Wer sich oft gegen seine Familie entscheidet, indem er nicht anwesend ist, weil er arbeiten muss, wird über kurz oder lang innerlich kündigen. Für christliche Arbeitgeber ist das eigentlich ein „No Go“.

⇒ Wettbewerbsnachteile. Wenn Mitarbeiter aufgrund unattraktiver Ar-

beitszeiten kündigen, dann fehlen sie dem Betrieb. Ob man dann neue Mitarbeiter findet, ist eher fraglich.

⇒ Nachwuchsgewinnung. Junge Menschen haben erkannt, dass sie unter schlechten Arbeitsbedingungen nicht arbeiten wollen. Sie stehen damit unseren Einrichtungen nicht mehr zur Verfügung.

Was bietet eigentlich der Dienstgeber, wenn er geteilte Dienst einführen will. Fahrtkostenerstattung für die zusätzlichen Anfahrtswege? Zusätzlichen Freizeitausgleich? Finanzielle Ausgleiche?

Die DIAG-MAV empfiehlt allen Mitarbeitern, Dienstgebern und MAVen dieses Thema in den Einrichtungen zu diskutieren. Eine Caritaseinrichtung ohne Mitarbeiter kann nichts Gutes mehr tun!

„Papa, warum hängst Du eigentlich ständig zuhause rum, hast Du keine geteilten Dienste mehr?“ „Nein Fritze, mein Chef will, dass ich möglichst lange und motiviert in seiner Einrichtung arbeite.“